

Ergänzender Leitfaden

zur Antragstellung im Rahmen einer Kooperation mit Österreich und/oder der Schweiz im Lead Agency-Verfahren (D-A-CH LAV)

Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2021 ist das D-A-CH Lead Agency-Verfahren im Bereich der Sachbeihilfe nicht mehr anwendbar. Es wird vom weaver Lead Agency-Verfahren abgelöst, siehe DFG-Vordruck 54.019. In den koordinierten Programmen ist es weiterhin anwendbar.

I Allgemeine Hinweise

Um die Evaluation grenzüberschreitender Projekte von deutschen (D), österreichischen (A) und schweizerischen (CH) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vereinfachen, haben die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Schweizer Nationalfonds (SNF) Abkommen zum „D-A-CH Lead Agency-Verfahren“ abgeschlossen. Unter diese Abkommen fallen grenzüberschreitende Projekte, deren einzelne Länderteile kein eigenständiges Projekt darstellen und deshalb nicht alleine gefördert werden können. Falls Sie ein trilaterales D-A-CH Projekt planen, ist dies in der Regel nur mit der DFG oder dem FWF als Lead Agency möglich (der SNF als Lead Agency nimmt ohne vorherige Absprache nur bilaterale CH-D oder CH-A-Anträge in Bearbeitung).

In der Programmstruktur der DFG kann das Lead Agency-Verfahren Anwendung in der Einzelförderung, in Forschungsgruppen (in der Regel je bis zu zwei Teilprojekte aus A oder CH) und im Schwerpunktprogramm (nur mit SNF als Teil eines integrierten Gemeinschaftsprojekts), sowie in besonderen Fällen bei Sonderforschungsbereichen finden. Es gelten die jeweiligen Programmregeln, die durch diesen Leitfaden ergänzt werden.

In der Programmstruktur des FWF kann das Lead Agency-Verfahren Anwendung in der Einzelprojektförderung und bei Spezialforschungsbereichen finden.

In der Programmstruktur des SNF kann das Lead Agency-Verfahren Anwendung in der Projektförderung finden.

1 Grundzüge des Lead Agency-Verfahrens

Beim Lead Agency-Verfahren werden Projekte, die aus einem deutschen Projektteil und aus einem österreichischen und/oder schweizerischen Projektteil bestehen, nur von einer Institution, der „Lead Agency“, evaluiert. Die Partnerorganisationen erkennen die Begutachtungsergebnisse der Lead Agency an und entscheiden auf dieser Grundlage über den Projektteil der Antragstellenden aus dem eigenen Land.

Bei den beteiligten Organisationen sind keine eigenen Mittel für Lead Agency-Anträge reserviert; die Anträge stehen stets im Wettbewerb mit allen nationalen Anträgen.

Von allen Antragstellenden muss nur ein gemeinsamer Antrag bei der Lead Agency, also einer der beteiligten Forschungsförderungsorganisationen, eingereicht werden, wobei sich dieser Antrag nach den ortsüblichen Verfahren der Lead Agency richtet. Die Lead Agency informiert die jeweils beteiligte Partnerorganisation über den Antrag. Genaue Informationen hierzu finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Partnerorganisationen.

Unabhängig davon, bei welcher Organisation der Antrag eingereicht wird, gelten für den deutschen Antragsteil die üblichen Regeln zur Antragsberechtigung bei der DFG und im jeweiligen Programm. Eine gegebenenfalls geltende Kooperationspflicht für DFG-Antragstellende an außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist nur durch eine Zusammenarbeit mit einer Partnerin oder einem Partner an einer deutschen Hochschule erfüllt. Erläuterungen zur Antragsberechtigung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen enthält das Merkblatt „Hinweis Kooperationspflicht“:

www.dfg.de/formulare/55_01

Die Begutachtung von Lead Agency-Anträgen erfolgt nach den allgemeinen Regeln des betroffenen Förderverfahrens. Die eingeholten Gutachten und wissenschaftlichen Bewertungen werden der jeweils beteiligten Partnerorganisation zwecks Entscheidung über den dort beantragten Projektteil zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen im Lead Agency-Verfahren ist aufgrund des länderübergreifenden Abstimmungsprozesses etwas länger als bei rein nationalen Anträgen; der Unterschied beträgt im Durchschnitt etwa zwei Monate.

2 Festlegung der Lead Agency

Die Lead Agency befindet sich in dem Land, in dem der Forschungsschwerpunkt liegt. Dies ist grundsätzlich dort, wo die Summe der beantragten Mittel pro Land am höchsten ist. In unklaren Fällen bzw. bei Summengleichheit muss die Frage, wer als Lead Agency agieren soll, vor Einreichung mit den beteiligten Förderorganisationen abgeklärt werden.

3 Geringfügige Antragssummen in einem Land bei grenzüberschreitenden D-CH Projektantrag

Ist die in Deutschland oder der Schweiz beantragte Summe im Vergleich mit den Gesamtprojektkosten geringfügig, so setzen Sie sich bitte mit den in diesem Merkblatt genannten Kontaktpersonen in Verbindung, um zu klären, ob auch eine Förderung nach dem Grundsatz „Money Follows Cooperation Line“ in Frage kommt. In diesem seltenen Fall müsste der Antrag nur bei einer Förderorganisation und nicht im Lead-Agency-Verfahren gestellt werden, da diese Organisation die Kosten für den ausländischen Projektteil im Bewilligungsfall mitübernehmen kann. Der FWF nimmt grundsätzlich nicht am „Money Follows Cooperation Line“-Verfahren teil.

II Hinweise zur Antragstellung

Die Anträge im Lead Agency-Verfahren können jederzeit bei der DFG eingereicht werden. **Antragssprache ist Englisch.** Ausnahmen sind nur in den Sprach- und Literaturwissenschaften und nur nach vorheriger Absprache mit den beteiligten Förderorganisationen möglich.

Die Einreichung erfolgt wie bei den Anträgen auf Sachbeihilfe über das elan-Portal:

elan.dfg.de

Unter „Angaben zum Antrag“ ist das ergänzende Merkmal „D-A-CH Projekt (LAV)“ auszuwählen.

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge.

www.dfg.de/formulare/54_01

Beachten Sie bitte zusätzlich die folgenden ergänzenden Hinweise zu den Antragsteilen A-C je nach Lead und Förderprogramm:

1 Antragstellung bei der DFG als Lead Agency

1.1 Grenzüberschreitende Projektanträge in der Einzelförderung

A Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie nur die bei der DFG beantragten Mittel zu den jeweiligen Modulen ein. Weiterhin ist zu beachten, dass als „Antragstellende Personen“ nur die deutschen Antragstellenden einzutragen sind. Ihre ausländischen Partnerinnen und Partner sind als „Beteiligte Personen (Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner)“ einzutragen.

B Beschreibung des Vorhabens

Das Gesamtprojekt und auch die jeweiligen Projektteile, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, müssen in der „Beschreibung des Vorhabens“ dargestellt werden. Die Budgetplanung muss für die einzelnen Projektteile getrennt vorliegen.

C Anlagen

„Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationsverzeichnisse“ müssen für alle beteiligten in- und ausländischen Antragstellenden hochgeladen werden.

Bitte laden Sie auch das ausgefüllte Formular „[Kostenblatt D-A-CH-Projekte](#)“ unter „Weitere Anlagen“ hoch.

Zusätzlich müssen die ausgefüllten Formulare der Partnerorganisationen (s. nachfolgend unter D) zum DFG-Antrag unter „Weitere Anlagen“ im elan-Portal hochgeladen werden.

D Sonstiges

Bei der jeweils beteiligten Partnerorganisation müssen die dort vorgeschriebenen Formulare ausgefüllt und eingereicht werden.

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der Partnerorganisationen:

- **Informationen zur Antragstellung mit Österreich (FWF)**

<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/internationale-programme/joint-projects/>

- **Informationen zur Antragstellung mit der Schweiz (SNF)**

<http://www.snf.ch/lead-agency-verfahren>

1.2 Grenzüberschreitende Projektanträge in den koordinierten Förderprogrammen der DFG

Das Lead Agency-Verfahren mit Österreich oder der Schweiz kann in folgenden koordinierten Verfahren der DFG Anwendung finden:

- **Schwerpunktprogramm:** Hier ist das Lead Agency-Verfahren nur mit dem SNF möglich, der FWF beteiligt sich nicht an dem Programm. Antragstellende aus der Schweiz können sich nur im Rahmen eines deutsch-schweizerischen Antrags beteiligen. Projektanträge von Antragstellenden aus der Schweiz ohne oder mit nur geringfügiger deutscher Beteiligung sind im Lead Agency-Verfahren nicht zulässig.
- **Forschungsgruppen (ohne klinische Forschungsgruppen):** Je bis zu zwei Teilprojekte aus Österreich (FWF) oder der Schweiz (SNF) können im Regelfall beantragt werden. Dies können eigenständige Teilprojekte mit ausschließlich österreichischen und/oder schweizerischen Beteiligten oder Gemeinschaftsprojekte mit Antragstellenden aus Deutschland sein. Bei der Beantragung eines Teilprojekts mit ausschließlich schweizerischer Beteiligung sind die ausländischen Mittelpositionen dennoch in Euro anzugeben.
- **Sonderforschungsbereiche:** Die Beteiligung an der Antragstellung ist nur in besonderen Fällen mit dem FWF möglich. Bitte wenden Sie sich an die für das Programm Sonderforschungsbereiche zuständigen Personen bei der DFG.

Bei der Beteiligung von Teilprojekten aus dem Ausland an Forschungsgruppen oder im Schwerpunktprogramm hat die DFG immer die Rolle der Lead Agency.

Die Regeln zur Antragseinreichung richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen DFG-Programme, sowie nach den vorstehend unter 1.1. dargestellten Regelungen für die Einreichung von Anträgen im Lead Agency-Verfahren in der Einzelförderung.

Bitte setzen Sie sich vorab zur Beratung mit der Geschäftsstelle der DFG in Verbindung, wenn Sie einen Antrag im Lead Agency-Verfahren mit Österreich oder der Schweiz in einem der genannten koordinierten Verfahren der DFG planen. Bitte lassen Sie sich insbesondere dann vorab beraten, wenn ausnahmsweise mehr als die oben genannte Anzahl von Teilprojekten einer Forschungsgruppe aus dem Ausland geplant ist.

2 Antragstellung bei FWF (Österreich) oder SNF (Schweiz) als Lead Agency

2.1 Grenzüberschreitende Projektanträge in der Einzelprojektförderung (FWF) und Projektförderung (SNF)

Die Antragseinreichung erfolgt bei der Lead Agency nach deren Vorgaben. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der Partnerorganisationen:

- **Informationen zur Antragstellung mit Österreich (FWF)**

<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/internationale-programme/joint-projects/>

- **Informationen zur Antragstellung mit der Schweiz (SNF)**

<http://www.snf.ch/lead-agency-verfahren>

Zusätzlich müssen noch über das DFG-elan-Portal (elan.dfg.de) die nachfolgend genannten Teile eines Sachbeihilfe-Antrags eingereicht werden.

A Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie über das elan-Portal nur die bei der DFG beantragten Mittel zu den jeweiligen Modulen ein. Weiterhin ist zu beachten, dass als „Antragstellende Personen“ nur die deutschen Antragstellenden einzutragen sind. Ihre ausländischen Partnerinnen und Partner sind als „Beteiligte Personen (Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner)“ einzutragen.

B Beschreibung des Vorhabens

Bitte laden Sie hier nicht die komplette Beschreibung des Vorhabens, sondern nur das ausgefüllte Formular „Kostenblatt D-A-CH-Projekte“ hoch. Die bei der DFG beantragten Mittel sind nur im bei der Lead Agency eingereichten Vollantrag zu begründen.

C Anlagen

Vor Absenden des Antragsteils über das elan-Portal werden Sie zusätzlich gebeten, einen „Wissenschaftlichen Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis“ hochzuladen. Diese Information ist jedoch durch den Antrag an die beteiligte Partnerorganisation abgedeckt. Bitte laden Sie daher hier nochmal das ausgefüllte Formular „[Kostenblatt D-A-CH-Projekte](#)“ hoch, da das System ein Dokument benötigt, um den Vorgang abschließen zu können.

Bei Bedarf ergänzen Sie bitte zusätzlich erforderliche Erklärungen, vgl. DFG-Vordruck 54.01, etwa bei Versuchen am Menschen oder an vom Menschen entnommenem Material, Tierversuchen, usw.

2.2 Grenzüberschreitende Projektanträge bei Spezialforschungsbereichen des FWF

Bitte setzen Sie sich in einem solchen Fall vorab mit den Kontaktpersonen der beteiligten Förderorganisationen in Verbindung. Dort erhalten Sie auch weiterführende Informationen zur Antragstellung.

Bei der Anwendung des Lead Agency-Verfahrens auf Spezialforschungsbereiche des FWF beachten Sie bitte, dass der FWF immer den Lead hat.

III Berichte

Die Berichte werden getrennt nach den jeweiligen Regeln der Förderorganisation erstellt und bei allen beteiligten Förderorganisationen vorgelegt. Der wissenschaftliche Inhalt der Berichte muss identisch sein und sich auf das vollständige DACH-Projekt beziehen.

IV Ansprechpersonen zum D-A-CH Lead Agency-Verfahren

Antragstellung bei der DFG:

Die zuständigen Ansprechpersonen der DFG finden Sie unter:
www.dfg.de/lead_agency_dach

Antragstellung beim FWF:

Informationen zur Antragstellung mit Österreich (FWF)

<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/internationale-programme/joint-projects/>

Antragstellung beim SNF:

Informationen zur Antragstellung mit der Schweiz (SNF)

<http://www.snf.ch/lead-agency-verfahren>

V Informationen der DFG zum D-A-CH Lead Agency-Verfahren im Internet

Deutsche Sprachversion: www.dfg.de/lead_agency_dach

Englische Sprachversion: www.dfg.de/lead_agency_dach/en

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

